

ker, Tierpfleger, Schäfer u. a. Bei Tierärzten ist von ihren im einzelnen festgelegten Verpflichtungen auszugehen.

Die Beschränkung auf den „Verantwortlichen“ bringt die Spezifik des Tatbestandes zur Geltung. Fahrlässige Schädigungen der Tierbestände durch Außenstehende werden von dieser Norm daher nicht erfaßt. Bei Schädigung der Tierbestände durch Personen, die nicht Verantwortliche im Sinne des § 168 sind, z. B. Schädlingsbekämpfer oder Beschäftigte der Bau- oder Dienstleistungsbetriebe, ist die Anwendung von § 167 zu prüfen.

Werden die Tierverluste oder der Produktionsausfall durch die vorsätzliche Verletzung veterinärgesetzlicher Bestimmungen oder Weisungen veterinärmedizinischer Fachorgane zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und besonderen Gefahren für die Tierbestände verursacht, ist die spezielle Strafbestimmung im Gesetz über Veterinärwesen vom 20. 6. 1962 (GBl. I S. 55) idF des Anpassungsges., Nr. 32 anzuwenden.

3. Abs. 2 unterscheidet sich von Abs. 1 dadurch, daß
 - die beruflichen Pflichten **fortwährend trotz erzieherischer Einwirkung** vorsätzlich verletzt und
 - dadurch **wiederholt fahrlässig Verluste oder Produktionsausfälle** verursacht wurden, die im Einzelfall nicht bedeutend zu sein brauchen. (Vgl. § 167, Anm. 6 und 7.)

§ 169

Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko

Eine Straftat nach den §§ 163 bis 168 liegt nicht vor, wenn

1. die Handlung vorgenommen wird, um einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen herbeizuführen oder einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden und der Handelnde nach verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände die eingetretenen wirtschaftlichen Nachteile für wenig wahrscheinlich oder aber für wesentlich geringer als den vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzen halten durfte (Wirtschaftsrisiko);
2. im Rahmen staatlich angeordneter, bestätigter oder sonst im Verantwortungsbereich des Handelnden liegender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder technisch-ökonomischer Experimente, die unter Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände vorgenommen wurden, wirtschaftliche Nachteile eingetreten sind (Forschungs- und Entwicklungsrisiko).

1. In der Forschung und Entwicklung und im Produktionsprozeß der

Volkswirtschaft kommen Situationen vor, die die Verantwortlichen vor die Entscheidung stellen, ein Risiko einzugehen, da die in einer be-